

BGer 5A_576/2020 vom 14. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_576_2020

FR: TF 5A_576/2020 du 14 juillet 2020

IT: TF 5A_576/2020 del 14 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist zwar an die strafrechtliche Abteilung adressiert; zuständig für Belange der fürsorgerischen Unterbringung ist jedoch die II. zivilrechtliche Abteilung (Art. 32 lit. a BGerR).

E. 2

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde nur berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat. Das aktuelle und praktische Interesse an der Gutheissung der Beschwerde muss im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Urteils noch vorhanden sein (BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157). Dies gilt auch für den Bereich der fürsorgerischen Unterbringung (BGE 142 III 92 E. 3 S. 96). Ein solches Interesse fehlt nicht erst heute, sondern es war bereits bei Beschwerdeeinreichung nicht gegeben, nachdem in jenem Zeitpunkt die Entlassung aus der Klinik bereits erfolgt war. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten (BGE 136 III 497 E. 2.1 S. 500).

E. 3

Auf die Beschwerde ist noch aus einem anderen Grund nicht einzutreten: Weil bereits der angefochtene Beschluss der Vorinstanz auf Nichteintreten lautet, kann Streitgegenstand grundsätzlich nur noch die Frage bilden, ob das Obergericht zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich müsste die Beschwerde eine Begründung enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt würde, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Eine solche Darlegung erfolgt nicht. Die Beschwerdeführerin macht im Zusammenhang mit der fürsorgerischen Unterbringung eine Ehrverletzung im strafrechtlichen Sinn und eine erniedrigende Behandlung sowie eine Rechtsverzögerung geltend. Die Beschwerde dient aber, nachdem die Entlassung erfolgt ist, insbesondere auch nicht zur Vorbereitung einer allfälligen Haftungsklage (BGE 142 III 92 E. 2 S. 94 f.).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig und im Übrigen auch offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.